

Frank Fechner | Cordula Pelz

# Kurzfälle zum Medienrecht

utb 5051



### **Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage**

W. Bertelsmann Verlag · Bielefeld

Böhlau Verlag · Wien · Köln · Weimar

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas · Wien

Wilhelm Fink · Paderborn

A. Francke Verlag · Tübingen

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Ernst Reinhardt Verlag · München

Ferdinand Schöningh · Paderborn

Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart

UVK Verlagsgesellschaft · Konstanz, mit UVK / Lucius · München

Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen · Bristol

Waxmann · Münster · New York



Frank Fechner  
Cordula Pelz

# **Kurzfälle zum Medienrecht**

Mohr Siebeck

*Frank Fechner*, geboren 1958; Dr. iur.; Professor für Öffentliches Recht, insbesondere öffentlich-rechtliches Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der TU Ilmenau.

*Cordula Pelz*, geboren 1975; Ass. iur.; seit 2014 Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachgebiet Öffentliches Recht der TU Ilmenau.

ISBN 978-3-8252-5051-5 (UTB 5051)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

## Vorwort

Die „Kurzfälle zum Medienrecht“ sollen es Studierenden von Medienstudiengängen und Jurastudenten mit dem Schwerpunktbereich „Medienrecht“ ermöglichen, sich rasch auf Klausuren und mündliche Prüfungen vorzubereiten. Zu diesem Zweck werden gezielt typische Prüfungsfragen anhand kondensierter Sachverhalte behandelt und durch Stoffzusammenfassungen und Merksätze ergänzt.

Das vorliegende Lernbuch richtet sich an alle, die schon medienrechtliche Kenntnisse erworben haben, in Vorlesungen und durch das Lehrbuch „Medienrecht“ von Frank Fechner, das 2017 in 18. Aufl. erschienen ist. Die einschlägigen Normen sind in der Vorschriftensammlung „Medienrecht“ von Fechner/Mayer zusammengetragen. Wer Fälle ausführlich examensmäßig prüfen will, kann dies mithilfe der „Fälle und Lösungen zum Medienrecht“ von Fechner/Rösler/Schipanski tun. Zusammen mit der Entscheidungssammlung, deren 3. Aufl. ebenfalls im Erscheinen begriffen ist, ergänzen sich die genannten Veröffentlichungen zu einem „Lernpaket“, das den Erfolg im Medienrecht gewährleisten will.

Für fruchtbare Diskussionen danken wir den anderen Mitgliedern des Teams am Fachgebiet Öffentliches Recht der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien der TU Ilmenau, Frau Heike Müller, Herrn Ass. iur. Johannes Arnhold, Herrn Ass. iur. Michael Haueisen und Herrn Ass. iur. Martin Neldner. Der Durchsicht des Manuskripts hat sich dankenswerter Weise Frau Laura Seubert angenommen.

Möge das Buch vielen Studierenden den Umgang mit dem Medienrecht erleichtern.

Ilmenau, im Februar 2018

Frank G. Fechner/Cordula Pelz



# Inhalt

Vorwort . . . . .	V
Hinweise für die Leser . . . . .	IX
Abkürzungen . . . . .	XI
A. Kommunikation und Medien . . . . .	1
I. Meinungsfreiheit . . . . .	1
II. Informationsfreiheit . . . . .	17
III. Presse . . . . .	19
IV. Buch . . . . .	44
V. Rundfunk . . . . .	49
VI. Film . . . . .	64
B. Persönlichkeitsrechte und Medien . . . . .	69
I. Persönlichkeitsrechte . . . . .	69
II. Das Recht am eigenen Bild . . . . .	89
III. Das postmortale Persönlichkeitsrecht . . . . .	122
C. Kunst und Medien . . . . .	127
D. Urheberrecht . . . . .	137
E. Telemedien . . . . .	169
F. Jugendschutz . . . . .	189
G. Datenschutz . . . . .	201
H. Vertragsrecht im Internet . . . . .	211
I. Wettbewerbsrecht . . . . .	225
Literatur . . . . .	249
Verzeichnis der Kurzfälle . . . . .	251
Stichworte . . . . .	255



## Hinweise für die Leser

Das Buch „Kurzfälle zum Medienrecht“ möchte Sie beim Lernen und Wiederholen des Medienrechts unterstützen und Ihnen somit als „Lern- und Übungsbuch“ dienen. In dieser Funktion ist es kein Buch, das von „vorne bis hinten“ gelesen werden will. Es soll Ihnen ermöglichen, für Sie relevante Fragen des Medienrechts zu betrachten und andere unberücksichtigt zu lassen, gelerntes Wissen zu wiederholen, Ihr Problembewusstsein zu stärken und medienrechtliche Zusammenhänge zu erkennen.

„Kurzfälle zum Medienrecht“ ist weder ein Lehrbuch noch eine klassische Fallsammlung. Die den einzelnen Kapiteln vorangestellten Übersichten sollen Ihnen dabei behilflich sein, das durch Lehrbücher, Vorlesungen und Übungen vermittelte Wissen zu wiederholen. Sachverhalte und Lösungen sind bewusst kurz gehalten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde komplexen medienrechtlichen Fällen oft nur ein Aspekt entnommen und anhand eines kurzen Falles erläutert.

Wir empfehlen, die kurzen Sachverhalte und Fragestellungen gedanklich oder stichpunktartig zu lösen bzw. zu beantworten. Bitte beachten Sie dabei, dass das Buch in erster Linie dem Lernen und Wiederholen dienen soll. Um Abwechslung und Kürze bemüht, enthält es somit keine vollständigen, umfangreichen oder einheitlich gutachterlichen Fall-Lösungen, wie sie z. B. in einer Klausur erwartet werden. Die Ausformulierung der Lösungen erscheint daher mangels Kontrollmöglichkeit nur bedingt sinnvoll.

Die dargestellten Hinweise und Aufbauvorschläge sollen bei der Falllösung als Richtlinien dienen und zum Verständnis der dargestellten Lösungsvorschläge beitragen. Auch sie sind nicht abschließend.

Jedes Kapitel enthält einen Hinweis auf das entsprechende Kapitel im Lehrbuch Medienrecht, auf das auch in einigen Fußnoten hingewiesen wird. So ist es Ihnen möglich, einzelne Fragestellungen genauer nachzulesen. Ausgewählte medienrechtliche Urteile können Sie in „Entscheidungen zum Medienrecht“ vertiefen. Mit dem Hinweis E gefolgt von der Entscheidungsnummer, also z. B. E 13, wird in den Fußnoten auf dort aufgeführte Entscheidungen verwiesen.



## Abkürzungen

a. A.:	Andere(r) Ansicht
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Aktiengesellschaft
AG	Amtsgericht (z. B. AG Mettmann)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AVMD-RL	Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)
BAG	Bundesarbeitsgericht
B2B	Business-to-Business
B2C	Business-to-Consumer
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (über beck-online abrufbar)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
BR	Bundesrat
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT	Bundestag
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestags
BuchPrG	Gesetz über die Preisbindung für Bücher, Buchpreisbindungsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerfGK	Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
Drs.	Drucksache
DS-GVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung perso-

	nenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
E	Verweis auf eine Entscheidung in der Sammlung „Entscheidungen zum Medienrecht“ z. B. E 25
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
ePrivacy-VO	Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)
ErwGr	Erwägungsgrund (zur DS-GVO)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.; ff.	folgende, fortfolgende
FFA	Filmförderungsanstalt
FFG	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films, Filmförderungsgesetz
FSF	Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Sammlung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
IFG	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes, Informationsfreiheitsgesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. e.	im Sinne eines
i. V. m.	in Verbindung mit
JMStV	Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	Jugendschutzgesetz
K&R	Kommunikation & Recht
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KEK	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich
KG	Kommanditgesellschaft
KG Berlin	Kammergericht Berlin (Oberlandesgericht Berlin)
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz

KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
Lit.	Littera (lateinisch Buchstabe)
LT-BW	Landtag von Baden-Württemberg
MDR-StV	Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer, Mitbestimmungsgesetz
MMR	MultiMedia und Recht
n. F.	Neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAngV	Preisangabenverordnung
PartG	Gesetz über die politischen Parteien, Parteiengesetz
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStV	Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien, Rundfunkstaatsvertrag
RBeitrStV	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
S.	Seite
sog.	sogenannte(s)
SPIO	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
T	Verweis auf eine Rechtsgrundlage in der Vorschriftensammlung „Medienrecht“ in der Reihe „Textbuch Deutsches Recht“
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen, Unterlassungsklagengesetz
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Urheberrechtsgesetz
Urt. v.	Urteil vom
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
Var.	Variante
VersG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, Versammlungsgesetz
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
VGH	Verwaltungsgerichtshof (in einigen Bundesländern verwendete (alte) Bezeichnung für das OVG, § 184 VwGO)
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort
VoIP	Voice-over-IP
WRDG	Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“, WDR-Gesetz

ZAK	Kommission für Zulassung und Aufsicht
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZDF-StV	ZDF-Staatsvertrag
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht Rechtsprechungsdienst

# A. Kommunikation und Medien

## I. Meinungsfreiheit<sup>1</sup>

### Kurzübersicht

- Die Meinungsäußerungsfreiheit ist durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG verfassungsrechtlich garantiert.
- Auf europäischer Ebene ist die Meinungsäußerungsfreiheit durch Art. 10 EMRK sowie Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) geschützt.
- Wie alle Kommunikationsfreiheiten i. S. d. Art. 5 Abs. 1 GG dient sie der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.<sup>2</sup>
- Für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung ist sie konstituierend.<sup>3</sup>

### Schutzumfang des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG

- Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG schützt Meinungen, d. h. durch das Element der Stellungnahme, des Meinens und Dafürhaltens geprägte Werturteile.<sup>4</sup> Der Meinungsbegriff ist weit zu verstehen.<sup>5</sup> Der Schutz besteht unabhängig von Qualität,<sup>6</sup> Inhalt und Gründen<sup>7</sup> der Äußerung. Auf den Wert, die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an.<sup>8</sup> Auch beleidigende,<sup>9</sup> scharfe und überspitzte Äußerungen sind geschützt.<sup>10</sup>
- Geschützt ist jede Form der Äußerung oder Verbreitung.<sup>11</sup>

---

<sup>1</sup> *Fechner*, Medienrecht, 3. Kapitel, Rn. 48 ff.

<sup>2</sup> BVerfGE 57, 295, 319 – „FRAG, Privatfunk im Saarland, 3. Rundfunkentscheidung“ – E 53.

<sup>3</sup> BVerfGE 62, 230, 247 – „Boykottaufruf“; BVerfGE 7, 198, 208 ff. – „Lüth“ – E 31.

<sup>4</sup> BVerfGE 90, 240, 247 – „Ausschwitzlüge“ – E 33; BVerfGE 61, 1, 8 f. – „Wahlkampf“, „NPD Europas“.

<sup>5</sup> BVerfGE 61, 1, 9 – „Wahlkampf“, „NPD Europas“; BVerfGE 90, 241, 247 – „Ausschwitzlüge“ – E 36.

<sup>6</sup> BVerfGE 33, 1, 14 f. – „Strafgefangene“.

<sup>7</sup> BVerfGE 85, 23 ff. – „rhetorische Fragen“.

<sup>8</sup> BVerfGE 65, 1, 41 – „Volkszählung“ – E 6.

<sup>9</sup> BVerfGE 33, 1, 15 – „Strafgefangene“.

<sup>10</sup> BVerfGE 61, 1, 7 – „Wahlkampf“, „NPD Europas“; BVerfGE 85, 1, 15 – „Bayer-Aktionäre“ – E 37.

<sup>11</sup> BVerfGE 93, 266, 289 – „Soldaten sind Mörder“ – E 35.

- Tatsachenbehauptungen werden vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG erfasst, sofern sie der Meinungsbildung dienen oder sich nicht von Werturteilen trennen lassen.<sup>12</sup> Tatsachenbehauptungen sind i. d. R. mit Werturteilen verbunden.<sup>13</sup> Schon die Entscheidung über das „Ob“, „Wann“ und „Wie“ einer Tatsachenäußerung beinhaltet eine Wertung.<sup>14</sup> Zum Teil wird die Kundgabe von Tatsachen aufgrund der Unmöglichkeit der Unterscheidung zwischen Meinung und Tatsache immer als vom Schutzbereich umfasst angesehen.<sup>15</sup> Die bewusste Lüge wird nach der Rechtsprechung des BVerfG<sup>16</sup> nicht geschützt, während ein Teil der Literatur<sup>17</sup> unwahre Tatsachenbehauptungen in den Schutzbereich einbezieht.<sup>18</sup>
- Tatsachenbehauptungen, die weder mit Werturteilen verbunden noch für die Meinungsbildung relevant sind, fallen nicht in den Schutzbereich (z. B. Angaben im Rahmen statistischer Erhebungen).<sup>19</sup>

### Grundrechtsträger der Meinungsäußerungsfreiheit

- Grundrechtsberechtigt ist „jeder“ Mensch.
- Inländische voll- und teilrechtsfähige Personenmehrheiten des Privatrechts sind unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtsfähig.
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen, sie können sich aber entsprechend ihrer Kompetenzen sachlich äußern.<sup>20</sup>

### Schranken

- Begrenzt wird der Schutzbereich durch den qualifizierten Gesetzesvorbehalt in Art. 5 Abs. 2 GG. Die Meinungsfreiheit kann durch Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre eingeschränkt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend oder der persönlichen Ehre müssen ebenfalls den Anforderungen an ein allgemeines Gesetz genügen.<sup>21</sup>

<sup>12</sup> BVerfGE 61, 1, 9 – „Wahlkampf“, „NPD Europas“.

<sup>13</sup> BVerfGE 85, 1, 15 – „Bayer-Aktionäre“ – E 37.

<sup>14</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 653.

<sup>15</sup> Z. B.: Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Rn. 50.

<sup>16</sup> BVerfGE 61, 1, 8 – „Wahlkampf“, „NPD Europas“; BVerfGE 90, 241, 247 – „Ausschwitzlüge“ – E 36; BVerfGE 99, 185, 197 – Scientology“.

<sup>17</sup> Z. B.: Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Rn. 50f.

<sup>18</sup> In diesem Fall spielt die Unwahrheit erst bei der Abwägung mit dem entgegenstehenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht eine Rolle.

<sup>19</sup> BVerfGE 65, 1, 41 – „Volkszählung“ – E 6.

<sup>20</sup> BVerfGE 68, 193, 206 – „Zahntechniker-Innungen“.

<sup>21</sup> BVerfGE 124, 300, 327 – „Wunsiedel“, „Rudolf Heß Gedenkfeier“.

## Schranken-Schranken

- Zwischen Grundrechtsschutz und Grundrechtsschranken findet eine Wechselwirkung statt.<sup>22</sup> Das die Meinungsfreiheit einschränkende allgemeine Gesetz muss im Lichte der Bedeutung der Meinungsfreiheit gesehen werden und ist in seiner das Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken<sup>23</sup> (sog. Wechselwirkungstheorie oder -lehre). Die Schranken der Meinungsfreiheit dürfen deren substantiellen Gehalt nicht in Frage stellen.<sup>24</sup> D. h. das einschränkende Gesetz ist im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit verfassungskonform auszulegen. Der Eingriff bedarf eines legitimen Zwecks,<sup>25</sup> die Einschränkung der Meinungskundgabe muss zur Erreichung des Zwecks geeignet sowie erforderlich sein und der erreichte Erfolg muss in angemessenem Verhältnis zu den Einbußen für die Meinungsfreiheit stehen<sup>26</sup> (Verhältnismäßigkeit).
- Das Zensurverbot in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG verbietet nur die Vorzensur, d. h. die Abhängigkeit der Meinungsäußerung und -verbreitung von einer staatlichen Vorprüfung oder Genehmigung.<sup>27</sup>

## Beispielfälle

**Meinungen** sind Werturteile, d. h. wertende Betrachtungen von Tatsachen, Verhaltensweisen oder Verhältnissen.<sup>28</sup>

### 1. Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit

Der **Schutzbereich** ist der Tatbestand eines Grundrechts, d. h. der durch das Grundrecht geschützte Lebensbereich.<sup>29</sup>

#### a) Persönlicher Schutzbereich

Der **Persönliche Schutzbereich** bestimmt den Personenkreis, der sich auf das jeweilige Grundrecht berufen kann, d. h. die Grundrechtsträger, bzw. Grundrechtsberechtigten.

<sup>22</sup> BVerfGE 124, 300, 332 – „Wunsiedel“, „Rudolf Heß Gedenkfeier“.

<sup>23</sup> BVerfGE 7, 198, 208 f. – „Lüth“ – E 31.

<sup>24</sup> BVerfGE 124, 300, 332 – „Wunsiedel“, „Rudolf Heß Gedenkfeier“.

<sup>25</sup> BVerfGE 128, 226, 266 – „Fraport“.

<sup>26</sup> Vgl.: BVerfGE 59, 231, 265 – „Freie Rundfunkmitarbeiter“ – E 61; BVerfGE 71, 206, 214 – „Veröffentlichung der Anklageschrift“; BVerfGE 128, 226, 266 – „Fraport“.

<sup>27</sup> BVerfGE 33, 52, 72 – „Zensur“.

<sup>28</sup> BVerfGE 33, 1, 14 – „Strafgefangene“.

<sup>29</sup> *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 255.

### Fall 1: Meinung eines Siebenjährigen

Der siebenjährige Julian (J) fragt Sie, ob auch er sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG berufen kann.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG kann sich „jeder“ auf die Meinungsäußerungsfreiheit berufen. Die Grundrechtsfähigkeit beginnt grundsätzlich mit der Geburt<sup>30</sup> und endet mit dem Tod.<sup>31</sup> Äußerungen Minderjähriger unterfallen damit ebenso dem Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit wie die volljährigen Personen. Bestimmte Anforderungen an Alter oder Einsichtsfähigkeit sind dem Grundgesetz nicht zu entnehmen. Auch Minderjährige können am Meinungsbildungsprozess teilnehmen.<sup>32</sup> J kann sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit berufen.

Die Fähigkeit eines Grundrechtsträgers ein Grundrecht auszuüben, bzw. selbst oder durch einen bestellten Vertreter geltend machen zu können,<sup>33</sup> wird als **Grundrechtsmündigkeit**<sup>34</sup> bezeichnet. Unter diesem Stichwort wird diskutiert, ob die Inanspruchnahme eines Grundrechts von einem gewissen Maß an Einsichtsfähigkeit oder einem bestimmten Alter abhängt.<sup>35</sup> Dies ist für jedes Grundrecht gesondert zu beurteilen.

### Fall 2: Recht für alle

Der marokkanische Staatsbürger Ismail (I) lebt seit sieben Jahren in Deutschland. Er äußert sich regelmäßig öffentlich zu den unterschiedlichsten Themen. Ist sein Verhalten durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG geschützt?

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG hat „jeder“ das Recht, seine Meinung zu äußern. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein Menschenrecht oder Jedermannrecht und besteht unabhängig von der Nationalität. Der persönliche Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit ist damit auch für I eröffnet.

**Juristische Personen des Privatrechts** sind alle Personenmehrheiten mit eigener Rechts- oder Teilrechtsfähigkeit. Juristische Personen des Privatrechts sind z. B. der rechtsfähige Verein (§§ 21, 55 ff. BGB), die GmbH (§ 13 Abs. 1 GmbHG), die AG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AktG) und rechtsfähige Stiftungen (§§ 80 ff. BGB). Art. 19 Abs. 3 GG erfasst auch Vereinigungen des Privatrechts, wie den nichtrechtsfähigen Verein (§ 54 BGB, § 50 Abs. 2 ZPO), die OHG sowie die KG (§ 124 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB).<sup>36</sup> **Juris-**

<sup>30</sup> Vgl. § 1 BGB zur Rechtsfähigkeit.

<sup>31</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 179 ff.

<sup>32</sup> So z. B. für „jüngere Schüler“: BVerwGE 84, 292, Rn. 21 = BVerwG NJW 1990, 2265, 2266.

<sup>33</sup> Dies ist eine Frage der Prozessfähigkeit.

<sup>34</sup> Siehe: Fechner, Medienrecht, 3. Kapitel, Rn. 15 ff.

<sup>35</sup> Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, GG, Art 5 Rn. 25; Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 144.

<sup>36</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 204 ff.

**tische Personen des öffentlichen Rechts** sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, z. B. Bund, Länder und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und staatliche Universitäten. **Inländisch** ist eine juristische Person, wenn sie ihren „Sitz“, d. h. ihr tatsächliches Aktionszentrum im Inland hat.<sup>37</sup> Unionsrechtliche Diskriminierungsverbote (Art. 18 AEUV) bewirken durch ihren Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht, dass juristische Personen aus dem EU-Ausland nicht schlechter gestellt werden.<sup>38</sup>

### Fall 3: Uni-Meinung

Die staatliche technische Universität U möchte sich auf die Meinungsfreiheit berufen. Ist dies möglich?

Die Universität U kann sich als juristische Person des öffentlichen Rechts auf die Meinungsäußerungsfreiheit berufen, soweit diese „ihrem Wesen nach“ auf sie anwendbar ist (Art. 19 Abs. 3 GG). Ein Grundrecht ist wesensmäßig auf eine juristische Person anwendbar, wenn es korporativ betätigt werden kann.<sup>39</sup> Dies ist der Fall, wenn sich die Personenmehrheit in einer mit einer natürlichen Person vergleichbaren „**grundrechtstypischen Gefährdungslage**“ befindet.<sup>40</sup> Die Meinungsfreiheit ist in erster Linie ein **Abwehrrecht** des Bürgers gegen den Staat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts handeln i. d. R. im Rahmen ihrer Kompetenzen und nicht in der Ausübung von Freiheitsrechten. Sie sind daher nur dann grundrechtsfähig, wenn sie nach den ihnen durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben unmittelbar dem durch ein Grundrecht geschützten Lebensbereich zugeordnet sind. U ist eine wissenschaftliche Hochschule, die der Forschung und Lehre dient. Staatliche Universitäten können sich auf die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre berufen (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG). U wurde zwar vom Staat gegründet und wird von ihm unterhalten, ist aber in Wissenschaft, Forschung und Lehre frei<sup>41</sup> und kann sich in diesem Zusammenhang äußern. Die Berufung auf die Meinungsfreiheit ist dagegen nicht möglich.

Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG gelten Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie **ihrem Wesen nach** auf diese anwendbar sind. Ein Grundrecht ist wesensmäßig auf eine juristische Person anwendbar, wenn es korporativ betätigt werden kann.<sup>42</sup> Dies ist der Fall, wenn sich die Personenmehrheit in einer mit einer natürlichen Person vergleichbaren „grundrechtstypischen Gefährdungslage“ befindet.<sup>43</sup>

<sup>37</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 177, 210.

<sup>38</sup> BVerfGE 129, 78, 98 – „Le Corbusier“.

<sup>39</sup> BVerfGE 106, 28, 43 – „Mithörrichtung“.

<sup>40</sup> BVerfGE 45, 63, 79 – „Stadtwerke Hameln“.

<sup>41</sup> Vgl.: BVerfGE 15, 256, 262 – „Universitäre Selbstverwaltung“.

<sup>42</sup> BVerfGE 106, 28, 43 – „Mithörrichtung“.

<sup>43</sup> BVerfGE 45, 63, 79 – „Stadtwerke Hameln“.

**Inländische voll- und teilrechtsfähige Personenmehrheiten des Privatrechts** sind grundrechtsfähig, wenn eine kollektive Ausübung des Grundrechts möglich ist und das Verhalten in den Schutzbereich fällt. **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** können sich grundsätzlich nicht auf Grundrechte berufen. Der Staat kann nicht gleichzeitig Adressat und damit Grundrechtsverpflichteter und Träger von Grundrechten sein.<sup>44</sup> Sie sind nur grundrechtsberechtigt, wenn sie unmittelbar dem durch das Grundrecht geschützten Lebensbereich zuzuordnen sind, ihnen also gerade die Aufgabe zukommt, ein bestimmtes Grundrecht zu verwirklichen (grundrechtsdienende juristische Personen) und sie vom Staat unabhängig sind. Grundrechtsträger sind demnach öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten **bzgl. der Rundfunkfreiheit** (Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Var. GG) und Grundrechte, die die Ausübung der Rundfunkfreiheit unterstützen, wie Art. 10 GG,<sup>45</sup> sowie Universitäten und Fakultäten<sup>46</sup> bzgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV) genießen umfassenden Grundrechtsschutz,<sup>47</sup> da sie dem Staat wie privatrechtliche Personengemeinschaften gegenüberstehen.<sup>48</sup>

#### Fall 4: X twittert

Die X-Partei twittert regelmäßig ihre Meinung zum aktuellen Zeitgeschehen. Prüfen Sie die Grundrechtsfähigkeit der X.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG hat jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtsträger sind nicht nur natürliche Personen. Juristische Personen und Vereinigungen des Privatrechts können sich auf Grundrechte berufen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind (Art. 19 Abs. 3 GG). Parteien sind i. d. R. nichtrechtsfähige Vereine<sup>49</sup> und damit keine juristischen Personen. Sie können sich auf die Meinungsfreiheit berufen, wenn deren kollektive Ausübung möglich ist und ihr Verhalten in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG fällt. Politische Parteien sind an der politischen Willensbildung beteiligt (Art. 21 Abs. 1 GG) und nehmen schon deshalb am Meinungsbildungsprozess teil. Bei Meinungsäußerungen befinden sich Parteien ebenso wie natürliche Personen in einer „grundrechtstypischen Gefährdungslage“, die mit der von natürlichen Personen vergleichbar ist. Die X-Partei ist bezüglich der Meinungsfreiheit grundrechtsfähig.<sup>50</sup>

<sup>44</sup> BVerfGE 15, 256, 262 – „Universitäre Selbstverwaltung“.

<sup>45</sup> BVerfGE 107, 299, 310 – „Aufklärung schwerer Straftaten“ – E 49.

<sup>46</sup> BVerfG NVwZ 2013, 1145, 1146.

<sup>47</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 222.

<sup>48</sup> BVerfGE 102, 370, 387 – „Zeugen Jehovas“.

<sup>49</sup> Kingreen/Poscher, Grundrechte, Rn. 208.

<sup>50</sup> In BVerfGE 90, 241 ff. (E 33) prüft das BVerfG, ob der Bezirksverband der NPD in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit verletzt ist, ohne auf Art. 19 Abs. 3 GG einzugehen.

### Fall 5: Der direkte Präsident

Die rechtsextreme R-Partei wird bei der bevorstehenden Wahl voraussichtlich viele Stimmen erhalten. Bundespräsident P äußert daraufhin bei einer öffentlichen Veranstaltung, man dürfe diesen „*Spinnern*“ keine Chance geben. Handelt es sich bei seiner Äußerung um eine Meinungskundgabe i. S. d. Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG?<sup>51</sup>

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG hat jeder das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Privatpersonen können sich damit unproblematisch auf die Meinungsfreiheit berufen. P äußert sich jedoch nicht als Privatperson, sondern im Rahmen seiner **amtlichen Funktion** als Bundespräsident. Der Bundespräsident hat die Aufgabe, Staat und Volk nach innen und außen zu repräsentieren und die Einheit des Staats zu verkörpern. In Erfüllung seiner Repräsentations- und Integrationsaufgabe obliegt es ihm, auf Missstände und Fehlentwicklungen in der Gesellschaft aufmerksam zu machen. Er entscheidet grundsätzlich selbst, wie er diese Aufgabe wahrnimmt und hat dabei einen weiten Gestaltungsspielraum. P darf sich im Rahmen seiner Amtsbefugnisse äußern, auf die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG kann er sich nicht berufen.

### b) Sachlicher Schutzbereich

Der **sachliche Schutzbereich** ist der durch das Grundrecht geschützte Lebensbereich.

### Fall 6: Anonyme Staatskritik

Burghardt (B) äußert sich in einem Internetforum kritisch über das seiner Ansicht nach unangemessene Vorgehen der Polizei bei der Auflösung einer Demonstration. Da er Konsequenzen befürchtet, äußert er sich anonym. Fällt diese Meinungskundgabe in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG?

Die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG gibt B grundsätzlich das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Er hat die Möglichkeit, die Umstände der Meinungskundgabe sowie das Verbreitungsmedium frei zu wählen.<sup>52</sup> B äußert sich anonym, da er aufgrund seiner Äußerung über den Polizeieinsatz Konsequenzen befürchtet. Die Verpflichtung, seinen Namen im Zusammenhang mit seiner Äußerung nennen zu müssen, könnte ihn von einer Meinungskundgabe abhalten. **Anonyme Äußerungen** sind im Internet üblich und weit verbreitet. Das Internet zeichnet sich gerade durch die Möglichkeit einer anonymen Nutzung aus.<sup>53</sup> Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG verlangt nicht, sich zu einer bestimmten Meinung namentlich be-

<sup>51</sup> Angelehnt an: BVerfGE 136, 323 – „Spinner“ – E 92.

<sup>52</sup> BGHZ 181, 328, Rn. 36 = BGH NJW 2009, 2888, 2892 – „Spickmich“ – E 101.

<sup>53</sup> BGHZ 181, 328, Rn. 38 = BGH NJW 2009, 2888, 2892 – „Spickmich“ – E 101.

kennen zu müssen. Die Möglichkeit, staatliche Maßnahmen kritisieren zu können ohne staatliche Sanktionen befürchten zu müssen, gehört zum Kernbereich der Meinungsäußerungsfreiheit. Die Anonymität der Äußerung steht dem Schutz durch die Meinungsäußerungsfreiheit nicht entgegen. Demnach ist das von B online abgegebene Werturteil über den Polizeieinsatz vom Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit erfasst.

### Fall 7: Gegen das System

Natalia (N) stößt bei ihrer Internetrecherche auf eine Seite, deren Ersteller kundtut, das Grundgesetz sowie das politische System Deutschlands nicht zu akzeptieren. Sie meint, eine derartige Äußerung richte sich gegen die Verfassung und sei daher nicht durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG geschützt. Stimmen Sie ihr zu?

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG hat jeder das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Meinungen sind **wertende Stellungnahmen**. Sie werden vom Schutzbereich erfasst, ohne dass es darauf ankommt, ob die Äußerung begründet, rational, emotional, wertvoll oder gefährlich ist.<sup>54</sup> Das Grundgesetz baut zwar auf die Erwartung, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren,<sup>55</sup> es **erzwingt jedoch keine Wertloyalität**.<sup>56</sup> Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG schützt daher auch Meinungen, die sich gegen die bestehende politische Ordnung richten und die Wertsetzung des Grundgesetzes nicht teilen. Es vertraut dabei auf die Macht der freien Auseinandersetzung als wirksamstes Mittel gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien.<sup>57</sup> Die Infragestellung der geltenden Verfassung fällt daher nicht aus dem Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit heraus.<sup>58</sup> Die Meinungsfreiheit schützt auch Meinungsäußerungen, wie sie N auf einer Internetseite begegnet sind. Ihr ist nicht zuzustimmen.

### Fall 8: Hyperlink für die Umwelt

Irina (I) setzt sich in ihrem Blog kritisch mit der Umweltpolitik der Bundesregierung auseinander. In ihrem aktuellen Beitrag verweist sie mittels eines Hyperlinks auf die Meinungsäußerung eines anderen „Umwelt-Bloggers“. Wird ihr Vorgehen durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt?<sup>59</sup>

<sup>54</sup> BVerfGE 90, 241, 247 – „Auschwitzlüge“ – E 36.

<sup>55</sup> BVerfGE 124, 300, 320 – „Wunsiedel“, „Rudolf Heß Gedenkfeier“.

<sup>56</sup> BVerfGE 124, 300, 320 – „Wunsiedel“, „Rudolf Heß Gedenkfeier“; BVerfG ZUM 2012, 322, 323.

<sup>57</sup> BVerfGE 124, 300, 320 – „Wunsiedel“, „Rudolf Heß Gedenkfeier“.

<sup>58</sup> BVerfGE 124, 300, 320 – „Wunsiedel“, „Rudolf Heß Gedenkfeier“.

<sup>59</sup> BGHZ 187, 240 = BGH NJW 2011, 2436 – „AnyDVD“; BVerfG NJW 2012, 1205, 1206 – „AnyDVD“.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG schützt sowohl den Inhalt von Meinungsäußerungen als auch jede Form der Meinungskundgabe und -verbreitung. Der Schutz von Meinungsäußerungen ist für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess von überragender Bedeutung. Um eine Diskussion führen zu können, muss es auch möglich sein, andere über Stellungnahmen Dritter zu informieren. Hyperlinks erschließen zusätzliche Informationsquellen und sind daher mit einer Fußnote vergleichbar.<sup>60</sup> Sie dienen entweder als Beleg für eigene Inhalte oder ergänzen diese durch zusätzliche Informationen.<sup>61</sup> Durch den Verweis auf den anderen Blog ergänzt I ihre Darstellung um die Meinungsäußerung eines anderen Bloggers. Das Setzen des Hyperlinks ist durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG geschützt.

### Fall 9: Warnhinweis

Alle Zigarettenhersteller, darunter auch Z, sind verpflichtet, auf den Verpackungen einen als solchen deutlich gekennzeichneten staatlichen Warnhinweis abzudrucken. Z wehrt sich dagegen, da der Hinweis nicht seiner Meinung entspricht. Er hält diese Verpflichtung für einen unzulässigen Eingriff in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit.<sup>62</sup>

Die Verpflichtung, einen staatlichen Warnhinweis abzudrucken, könnte in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit eingreifen. Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet, da Z sich als privater Unternehmer ebenso auf die Meinungsfreiheit berufen kann wie natürliche Personen. Sachlich schützt die Meinungsfreiheit die Kundgabe von Werturteilen sowie die sog. **negative Meinungsfreiheit**,<sup>63</sup> also das Recht, seine Meinung nicht äußern zu müssen. Allerdings handelt es sich bei dem Warnhinweis erkennbar nicht um eine Meinungskundgabe des Z. Seine Meinungsbildung und -äußerung wird durch den Hinweis nicht berührt.<sup>64</sup> Der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit ist daher durch die Verpflichtung zum Abdruck des Warnhinweises nicht betroffen.

### Fall 10: Blogger Clemens fragt ...

Blogger Clemens (C) stellt in seinem Blog Fragen zu allen möglichen Themen. Sind seine Fragen durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG geschützt?<sup>65</sup>

Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG garantiert die freie Meinungsäußerung. Fragen sind weder Tatsachenbehauptungen noch Werturteile. Sie sind auf die Herbeiführung einer Antwort gerichtet, die in Form einer Tatsachenbehauptung oder eines Werturteils er-

<sup>60</sup> BGHZ 156, 1, 15 = BGH NJW 2003, 3406, 3409 – „Paperboy“ – E 86.

<sup>61</sup> BGHZ 187, 240, Rn. 22 ff. = BGH NJW 2011, 2436, 2438 f. – „AnyDVD“.

<sup>62</sup> Angelehnt an: BVerfGE 95, 173 – „Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen“ – E 94.

<sup>63</sup> Hierzu: *Fechner*, Medienrecht, 3. Kapitel, Rn. 58 ff.

<sup>64</sup> BVerfGE 95, 173, 182 – „Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen“ – E 94.

<sup>65</sup> Angelehnt an: BVerfGE 85, 23 – „rhetorische Fragen“.

folgen kann.<sup>66</sup> Die Meinungsäußerungsfreiheit schützt den gesamten für die Meinungsbildung erforderlichen Kommunikationsprozess.<sup>67</sup> Innerhalb der Kommunikation spielen **Fragen** eine wichtige Rolle. Sie sind geeignet, die Aufmerksamkeit auf ein bestimmtes Thema zu lenken und damit den Meinungsbildungsprozess anzuregen. Dem, der nicht über genügend Informationen verfügt, ermöglichen Fragen, das Thema besser zu verstehen. Fragen sind damit durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG geschützt.<sup>68</sup>

### Fall 11: Boykottaufruf

Tierschützer Theodor (T) berichtet in seinem Blog über Tierquälerei in der Massentierhaltung und ruft zum Boykott des lokalen Produzenten P auf. P erleidet dadurch Umsatzeinbußen und fürchtet um seine Existenz. Ist das Verhalten des T durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG geschützt?<sup>69</sup>

T äußert sich in seinem Blog zu den Themen Massentierhaltung und Tierquälerei, wobei er auch ein Werturteil über den lokalen Produzenten P abgibt. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG hat er das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Der grundrechtlichen Schutzwürdigkeit seines Blogbeitrags könnte entgegenstehen, dass dieser einen die Existenz des P gefährdenden Boykottaufruf beinhaltet. Soweit einem Boykottaufruf eine bestimmte Meinungskundgabe zugrunde liegt, fällt er aber jedenfalls dann in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG, wenn er als Mittel eines geistigen Meinungskampfs in einer die Allgemeinheit wesentlich berührenden Frage eingesetzt wird.<sup>70</sup> Dies ist der Fall, wenn dem Boykottaufruf die Besorgnis um politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange zugrunde liegt.<sup>71</sup> Der Schutz endet erst, wenn der Bereich geistiger Einwirkung auf die Öffentlichkeit verlassen und zur Verstärkung der geäußerten Meinung physischer oder wirtschaftlicher Druck eingesetzt wird.<sup>72</sup> T setzt sich in seinem Blog mit dem Thema Massentierhaltung auseinander und bringt seine Missbilligung gegenüber P zum Ausdruck. Seine Blogbeiträge sind als Diskussionsgrundlage geeignet und werden durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG geschützt.

### Fall 12: Werbung

In einem Werbespot des Telekommunikationsanbieters T informiert der C-Promi Claudius (C) die Zuschauer über dessen Vorteile. Ist der Werbespot durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt?

<sup>66</sup> BVerfGE 85, 23 ff. – „rhetorische Fragen“.

<sup>67</sup> BVerfGE 57, 295, 319 – „FRAG, Privatfunk im Saarland, 3. Rundfunkentscheidung“ – E 53.

<sup>68</sup> BVerfGE 85, 23 ff. – „rhetorische Fragen“.

<sup>69</sup> Siehe auch Fall 117, S. 86.

<sup>70</sup> BVerfGE 7, 198, 212 – „Lüth“ – E 31.

<sup>71</sup> BVerfGE 25, 256, 265 – „Blinkfuer“ – E 32.

<sup>72</sup> BVerfG NJW 1989, 381, 382 – „Mietboykott“.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG schützt die Kundgabe von Werturteilen. Mit Hilfe des C stellt T in ihrem Werbespot die Vorteile ihres Angebots heraus und gibt damit ein positives Werturteil über dieses ab. Werturteile sind auch dann Meinungsäußerungen, wenn sie wirtschaftliche Vorteile bringen sollen.<sup>73</sup> Kommerzielle Meinungsäußerungen und Wirtschaftswerbung fallen jedenfalls dann in den Schutzbereich, wenn sie wertenden, meinungsbildenden Inhalt haben oder Informationen enthalten, die der Meinungsbildung dienen.<sup>74</sup> Die **Werbung** der T stellt die Vorteile des Produkts dar und dient der Meinungsbildung. Die Werbung mit einer mehr oder weniger prominenten Person kann die Zuschauer dazu anregen, über diese sowie das Produkt nachzudenken. Die Werbung der T ist daher durch die Meinungsäußerungsfreiheit geschützt.

**Tatsachenbehauptungen** werden durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Realität charakterisiert. Ihr Wahrheitsgehalt kann mit den Mitteln des Beweises überprüft werden.<sup>75</sup>

### Fall 13: Behandlung ungenügend

Achim (A) schreibt in einem Online-Bewertungsportal, er habe sich bei dem Arzt Dr. M in Behandlung befunden und bewerte diese mit „*ungenügend*“. Handelt es sich dabei um eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung?<sup>76</sup>

Meinungsäußerungen sind Werturteile. Sie sind durch die subjektive Beziehung des Äußernden zum Aussageinhalt geprägt. Sie sind weder wahr noch unwahr. Charakteristisch für Tatsachenbehauptungen ist dagegen die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit. Tatsachenbehauptungen sind einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich. Sind Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen untrennbar miteinander verbunden und durch das Element des Meinens geprägt, werden sie durch die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG geschützt.<sup>77</sup> Die Behauptung des A, er habe sich bei Dr. M in Behandlung befunden, ist dem Beweis zugänglich. Die Bewertung als „*ungenügend*“ ist dagegen eine **wertende Stellungnahme**. Beides ist untrennbar miteinander verbunden. Die Bewertung ist damit als Meinungsäußerung i. S. d. Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG zu qualifizieren.<sup>78</sup>

<sup>73</sup> BVerfGE 30, 336, 352 – „jugendgefährdende Schriften“.

<sup>74</sup> BVerfGE 95, 173, 182 – „Warnhinweise auf Tabakerzeugnissen“ – E 94; BVerfGE 102, 347, 359 – „Schockwerbung I“.

<sup>75</sup> BVerfGE 94, 1, 8 – „DGHS“ – E 34.

<sup>76</sup> Angelehnt an: BGHZ 209, 139 = BGH NJW 2016, 2106 – „jameda.de II“, „Ärztbewertungsportal III“ – E 102.

<sup>77</sup> BVerfGE 85, 1, 15 – „Bayer Aktionäre“ – E 37.

<sup>78</sup> BGHZ 209, 139, Rn. 32 ff. = BGH NJW 2016, 2106, 2108 f. – „jameda.de II“, „Ärztbewertungsportal III“ – E 102.

### Fall 14: Die dümmliche Staatsanwältin

Strafverteidiger Eckard (E) ist davon überzeugt, dass gegen seinen Mandanten zu Unrecht wegen der Veruntreuung von Spendengeldern ermittelt wird. Bei der Haftbefehlsverkündung kommt es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen E und der zuständigen Staatsanwältin (S). Als E am Abend desselben Tages von der mit dem Verfahren vertrauten Journalistin Jona (J) angerufen wird, ist er noch immer wütend und möchte eigentlich keine Fragen zu dem Verfahren beantworten. Während des Gesprächs über den Haftbefehl bezeichnet er S dann aber als „dahergelaufene, geisteskranke, durchgeknallte und dümmliche Staatsanwältin“. Wird seine Äußerung durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG geschützt?<sup>79</sup>

Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG schützt Werturteile sowie zur Meinungsbildung beitragende Tatsachenbehauptungen.<sup>80</sup> Die Meinungsfreiheit ist für eine freiheitliche Demokratie von grundlegender Bedeutung. Der Schutzbereich ist daher weit zu verstehen und umfasst auch emotionale und beleidigende Äußerungen. Sofern die Äußerung des E als **Schmähhkritik** einzustufen ist, fällt sie nicht in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG.<sup>81</sup> Die Äußerung kann erst dann als Schmähhkritik angesehen werden, wenn keine Auseinandersetzung mit der Sache mehr stattfindet, sondern die Diffamierung einer Person im Vordergrund steht. Eine überzogene oder ausfällige Kritik macht eine Meinungsäußerung noch nicht zur Schmähhkritik. Deren wesentliches Merkmal ist eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende Kränkung.<sup>82</sup> Indem E die Staatsanwältin als „dahergelaufen, geisteskrank, durchgeknallt und dümmlich“ bezeichnet, äußert er sich scharf und beeinträchtigt deren Ehre. E äußert sich während eines Gesprächs mit einer mit dem Verfahren vertrauten Journalistin. Er ist noch immer wütend und ärgert sich über S und J. Bei seiner Äußerung kommt es ihm nicht darauf an, S zu kränken oder zu verletzen. Seine Äußerung ist daher keine Schmähhkritik, sie wird durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. GG geschützt.

**Schmähhkritik** liegt vor, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung, Herabsetzung oder Kränkung einer Person im Vordergrund steht. Sie geht über polemische und überspitzte Kritik hinaus<sup>83</sup> und ist nur in seltenen Ausnahmefällen anzunehmen.<sup>84</sup> Andernfalls würde die Äußerung ohne die erfor-

<sup>79</sup> Angelehnt an: BVerfG NJW 2016, 2870.

<sup>80</sup> BVerfGE 85, 1, 15 – „Bayer-Aktionäre“ – E 37.

<sup>81</sup> Hierzu: *Fechner*, Medienrecht, 3. Kapitel, Rn. 77; Ob Schmähhkritik vom Schutzbereich des Art. 5 GG umfasst ist und erst auf der Ebene der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurücktritt so, z.B.: *Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 GG, Rn. 61 – ist umstritten.

<sup>82</sup> BVerfG NJW 2014, 3357, 3358.

<sup>83</sup> BVerfGE 82, 272, 284 – „Zwangsdemokrat“.

<sup>84</sup> BVerfG NJW 2016, 2870, 2871.